

GEMEINDE BOCKHORN

Der Bürgermeister
Bauamt



Gemeinde Bockhorn • Am Markt 1 • 26345 Bockhorn

Landkreis Friesland
Fachbereich Planung, Bauordnung und Klimaschutz
Herr Wehmeyer
Lindenallee 1
26441 Jever

Partnergemeinde Vértessomló (Ungarn)

Dienstgebäude:

Am Markt 1, 26345 Bockhorn
Telefon (04453) 708-0
Telefax (04453) 70836
E-Mail: k.meyer-staudt@bockhorn.de
Ansprechpartner: Kerstin Meyer-Staudt
Telefon (04453) 708-24

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

Vom 10.02.2026

III

20.02.2026

**Antrag der Fa. WP Grabstederfeld UG & Co. KG, Varel,
auf Errichtung von 6 WEA in der Gemeinde Bockhorn (Bockhornerfeld)
Hier: Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs
Ihre Anhörung vom 10.02.2026**

Sehr geehrter Herr Wehmeyer,

zu Ihrer Anhörung vom 10.02.2026 nehme ich wie folgt Stellung:

Die Gemeinde hält an ihrer Auffassung fest, dass der am 26.06.2025 von der Fa. WP Grabstederfeld UG & Co. KG, Varel (Antragsteller) beim Landkreis Friesland eingereichte Antrag nach dem BImSchG die Darstellung der Vorentwurfsunterlagen des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 83 „Windpark Grabstederfeld“ sowie die Auseinandersetzung mit dessen vorgesehenen Festsetzungen vermissen lässt.

Das Hauptverfahren wurde zwischenzeitlich durchgeführt; die Durchsicht und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen (darunter 50 von Bürgern) wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Erst danach wird es möglich sein, zu beurteilen, ob der Bebauungsplan gegebenenfalls geändert werden muss; der BImSchG-Antrag hätte sich dann danach zu richten bzw. mögliche Änderungen zu berücksichtigen.

Weder das Bau- noch das Immissionschutzrecht kennen moralische Kategorien. Auch wenn dies auf den ersten Blick auch für die gemeindliche Planungshoheit gilt, verbindet die Gemeinde mit ihr jedoch mehr als die rein städtebauliche Gestaltung ihres Gemeindegebietes: Zur Planungshoheit gehört aus Sicht der Gemeinde auch, dass getroffene Vereinbarungen und Versprechen eingehalten werden. Konkret betrifft dies das Agreement mit dem Vorhabenträger, dass zunächst das Bauleitplanverfahren abgeschlossen werden und erst dann ein Antrag nach dem BImSchG eingereicht werden sollte. Hierdurch sollte zum

Bankverbindungen: Landessparkasse zu Oldenburg
Zweiganstalt Bockhorn
BLZ 280 501 00
Kto. 0051405900
(IBAN DE69 2805 0100 0051 4059 00)
(BIC SLZODE22XXX)

Raiffeisen-Volksbank Varel-Zetel eG
Zweigstelle Bockhorn
BLZ 282 626 73
Kto. 615 168 000
(IBAN DE17 2826 2673 0615 1680 00)
(BIC GENODEF1VAR)

Seite 2 des Schreibens vom 23.02.26 der Gemeinde Bockhorn

einen sichergestellt werden, dass die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes berücksichtigt und eingehalten werden.

Schwerer wiegt zum anderen jedoch das den Bürgern gegebene Versprechen, dass diese im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zweimal die Möglichkeit erhalten sollten, sich zu den Planungen zu äußern. Nach Auffassung der Gemeinde ist diese moralische Komponente nicht vom Bauleitplanverfahren zu trennen – sie ist vielmehr Teil davon. Insofern werden auch die Bedenken aufrechterhalten, dass die Durchführung der Bauleitplanung durch das beantragte Vorhaben unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden wird.

Ich bitte Sie, meine Ausführungen – insbesondere die zur Planungshoheit – bei Ihrer Entscheidung über eine mögliche Ablehnung meines Antrages zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Krettek